

Auskunft erteilen:

Die BSO-Beauftragten der Schule:

Tatjana Busch 0471-590-4326

Dina Heitland 0471-590-4326

An den Praktikumsbetrieb

- zur Kenntnis und
- zum Verbleib

Bremerhaven, 2018

Betriebspraktikum der Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerin / der Schülerbesucht zur Zeit die Einführungsphase unserer Schule und möchte in der Zeit vom **06. bis 17. Mai 2019** ein Betriebspraktikum ableisten. Dieses soll ein Beitrag zur Berufsfindung der Schülerin / des Schülers sein. Die Vorbereitung erfolgt im Rahmen des Konzeptes unserer gymnasialen Oberstufe zur Berufs- und Studienorientierung.

Während des Praktikums wird die Schülerin / der Schüler von einer Lehrkraft betreut.

Allgemeine Hinweise:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen den Betrieb nicht besichtigen, sondern aktiv eingesetzt werden. Sie erhalten Anregungen für Fragen zum Betrieb, zu Berufen, zur Bewerbung u. ä., die sie während ihres Praktikums klären sollen.
- Die Arbeitszeit ist nicht auf den Schulvormittag beschränkt. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit richtet sich bei den Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte 35 Stunden nicht überschreiten.
- Während des Praktikums sind die Schülerinnen und Schüler, die von der Schule verantwortlich vor Ort betreut werden, nach den kulturministeriellen Richtlinien, bzw. Durchführungsbestimmungen für die ihnen vom Betrieb übertragenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten über den kommunalen Schadensausgleich Hannover haftpflichtversichert.

Sollte eine entsprechende Betreuung vor Ort nicht möglich sein, bestünde kein gesetzlicher Versicherungsschutz durch die Schule. Die Schülerinnen und Schüler hätten in diesem Fall die Möglichkeit, eine private Unfall-/Haftpflichtversicherung für die Zeit des Praktikums abzuschließen.

Die gesetzlichen Versicherungsleistungen sind wie folgt festgelegt:

600.000,-- Euro für Personenschäden

60.000,-- Euro für Sachschäden

7.000,-- Euro für Vermögensschäden.

Die Leistungen des Versicherers sind nachrangig. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn aufgrund einer bestehenden Versicherung (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung, KFZ-Haftpflichtversicherung, private Familienhaftpflichtversicherung pp.) oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite die Entschädigung verlangt werden kann.

Von den Praktikantinnen und Praktikanten zu vertretende Schäden sind unverzüglich der Schule anzuzeigen.

Wir stehen für Rückfragen gern zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
D. Heitland, T. Busch